

**Gesetz zur Verlängerung
der Geltungsdauer des Gesetzes über die
Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht.**

Vom 11. März 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht vom 1. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 31) in der Fassung des Kapitels XII der Verordnung vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 119) wird bis zum 1. April 1940 verlängert.

Berlin, den 11. März 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Verordnung über die Beitreibung
wiederkehrender Leistungen für Siedlungskredite.**

Vom 24. Februar 1936.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) und des § 26 des Reichs-siedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die wiederkehrenden Leistungen (Zins- und Tilgungsbeträge sowie sonstige Jahresleistungen), die auf die der Deutschen Siedlungsbank in Berlin aus der Gewährung von Darlehen für Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums zustehenden Forderungen zu entrichten sind, können im Verwaltungs-zwangs-verfahren beigetrieben werden. Das gleiche gilt für die von anderen Stellen für Zwecke der Neubildung deutschen Bauerntums gewährten Kredite, die von der Deutschen Siedlungsbank oder einer staatlichen Be-hörde verwaltet werden, sowie für Flüchtlings-siedler-kredite im Sinne der Verordnung vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208). Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird dadurch nicht berührt.

§ 2

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchen Ländern § 1 Anwendung findet. Die genannten Reichsminister bestimmen auch die für die Zwangsvollstreckung zu-ständige Vollstreckungsbehörde im Einvernehmen mit der für diese zuständigen obersten Dienstbehörde.

Berlin, den 24. Februar 1936.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Dilsch

**Vierte Verordnung
über den Handel mit Papiertapeten.**

Vom 7. März 1936*).

Auf Grund der §§ 1, 3, 4 und 7 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichs-kommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

Die im § 7 der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) festgesetzte Geltungsdauer dieser Dritten Verordnung wird bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Berlin, den 7. März 1936.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Sarnow

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 59 vom 10. März 1936.